

Zu Ziffer 1 – Netzanschluss gemäß § 9 NDAV

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber für Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses die im Anschlussangebot ausgewiesenen Beträge. Die Berechnung der Netzanschlusskosten erfolgt nach Aufwand und wird individuell kalkuliert.

Die Netzanschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile die Kosten für Tiefbau, Montage, Löhne, Materialien sowie die Kosten für die Erstinbetriebnahme bis zur Hauptabsperreinrichtung.

Angefangene Meterlängen werden abgerundet.

Hausanschlüsse können in verschiedenen Varianten realisiert werden (vgl. Technischen Hinweisen Gas (<https://www.en-apolda.de/resources/gas/gas-netzinformationen/g-ni-01.pdf>). Durch ein Hausdruckregelgerät wird der Gasdruck an der Messeinrichtung (Gaszähler) auf den erforderlichen Druck von etwa 22 mbar eingestellt.

Zu Ziffer 3 – Baukostenzuschuss gemäß § 11 NDAV

Die ermittelten und im Preisblatt ausgewiesenen Baukostenzuschüsse gelten einheitlich für Anschlüsse nach NDAV unabhängig von der jeweiligen Druckstufe im gesamten Netzgebiet des Netzbetreibers.

Der Baukostenzuschuss wird nur für Anlagen mit mehr als 30 kW Nennwärmebelastung erhoben.

Preistabelle		
	€/netto	€/brutto
Je kW Nennwärmebelastung	10,23	12,17
Sollte für eine Anlage die Nennwärmebelastung durch den Anschlussnehmer nicht benannt werden können, so wird ein Baukostenzuschuss für mindestens 20 kW zum Ansatz gebracht.		

Zu Ziffer 4 – Messeinrichtung gemäß § 22 NDAV

Preistabelle		
	€/netto	€/brutto
Im Falle der Nachprüfung der Messeinrichtung auf Wunsch des Kunden und, falls die Abweichung die gesetzliche Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet, zahlt der Kunde die tatsächlich anfallenden Kosten, mindestens jedoch:	71,58	85,18
Sowie für den Wiederaufbau der geprüften Messeinrichtung	40,90	48,67
Zusätzliche Ablesung vor Ort auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten	36,00	42,84
Austausch der Zähleinrichtung	nach Aufwand	

Zu Ziffer 5 – Zahlungsverzug gemäß § 23 NDAV

Preistabelle		
	€/netto	€/brutto
Bei Zahlungsverzug des Kunden berechnet die ENA Energienetze Apolda GmbH die tatsächlichen, mindestens aber folgende pauschale Kosten:		
Für jede Mahnung		2,60
Für jede persönliche Vorsprache eines Beauftragten die tatsächlichen Kosten	25,56	30,42

Zu Ziffer 6 - Inbetriebsetzung der Anschlussnehmeranlage gemäß § 14 NDAV

Die Kosten für die Inbetriebsetzung der Anschlussnehmeranlage sind Bestandteil der Hausanschlusskosten, die Kosten für das Zählersetzen sind Bestandteil der Messpreise und werden nicht separat berechnet.

Zu Ziffer 7 – Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 24 NDAV

Preistabelle		
	€/netto	€/brutto
Für die Einstellung der Gasversorgung, insbesondere bei Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen (Sperrungen) hat der Kunde die tatsächlichen Kosten zu zahlen, mindestens jedoch:	40,95	48,73
Erfolgloser Sperrversuch, Zutrittsverweigerung	25,56	30,42
Für die Wiederaufnahme der Gasversorgung sind durch den Kunden ebenfalls die tatsächlichen Kosten zu zahlen, mindestens jedoch:	40,95	48,73

Vor der Wiederinbetriebnahme hat der Kunde die Dichtheit der Anschlussnehmeranlage durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) nachzuweisen.

Zu Ziffer 9 – Umsatzsteuer

Die aufgeführten Preise sind als Netto- und Bruttopreise ausgewiesen. Die Bruttopreise enthalten (mit Ausnahme der Kosten für Mahnung nach Ziffer 5) die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Die angegebenen Nettopreise gelten ab 01.05.2023. Die bisherigen Preise verlieren somit ihre Gültigkeit.